



Autoschilder GmbH

Versicherungsschutz

Da der Prozess zur Beantragung eines Kurzzeitkennzeichens weniger Aufwand verursacht als bei einem Zoll-/Ausfuhrkennzeichen, neigt man dazu, das Fahrzeug mit einem Kurzzeitkennzeichen mit grüner Karte ins Ausland zu überführen. Nicht alle Länder akzeptieren jedoch das Kurzzeitkennzeichen und beschlagnahmen ggf. das Fahrzeug. Wir raten daher dringend dazu für die Ausfuhr eines Fahrzeuges ins Ausland das international anerkannte Ausfuhrkennzeichen (Zollkennzeichen) zu beantragen.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht für die Haftpflichtversicherung mit gesetzlichen Mindestdeckungssummen sowie einem Schutzbrief der im Falle der Panne oder des Unfalls Hilfe leistet.

Die Mindestversicherungssummen gem. Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) §4 Absatz 1-2 betragen für Kraftfahrzeuge:

- für Personenschäden 7,50 Mio EUR
- für Sachschäden 1,12 Mio EUR
- für reine Vermögensschäden 50.000 EUR

Geltungsbereich der grünen Karte

Das Grüne Karte-System ist ein auf Europa und die Mittelmeeranrainer-Staaten begrenztes System. Gegenwärtig gehören dem System 46 Länder an, einschließlich vier außereuropäischer Länder. Diese sind:

Europa (einschließlich Schweiz)

Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechien, Deutschland, Dänemark, Spanien, Estland, Frankreich, Finnland, Großbritannien, Griechenland, Ungarn, Kroatien, Italien, Irland, Island, Luxemburg, Litauen, Lettland, Malta, Norwegen, Niederlande, Portugal, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Schweiz.

Außereuropäisch

Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Weissrussland, Israel, Iran, Marokko, Moldawien, Mazedonien, Montenegro, Russland, Serbien, Tunesien, Türkei, Ukraine



Autoschilder GmbH

WICHTIG:

Mit einem Kurzzeitkennzeichen der AXA Versicherung AG besteht in der Haftpflichtversicherung aktuell kein Versicherungsschutz im Iran, Marokko, Tunesien und Israel. Die Länder sind auf der grünen Karte entsprechend gestrichen.